# Allgemeine Auftragsbedingungen

**1. Geltungsbereich**

1.1. Diese allgemeinen Auftragsbedingungen liegen allen Aufträgen zugrunde. Sie gelten auch für künftige Verträge, die zwischen der Firma compertis – Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH – (nachfolgend „compertis“ genannt) und dem Auftraggeber abgeschlossen werden, soweit nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

**2. Umfang und Ausführung des Auftrages**

Inhalt und Umfang des Auftrages ergeben sich aus der jeweiligen Bestellung oder Auftragsbestätigung.

2.1. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

2.2. Die in Auftrag gegebenen Leistungen werden grundsätzlich am Sitz von compertis in Wiesbaden durchgeführt. Die Betreuung und Beratung erfolgt ggf. jedoch auch von regional zuständigen Beauftragten von compertis.

2.3. Ändert sich die Rechtslage nach Beendigung der Tätigkeit von compertis, ist diese nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt entsprechend bei einer Teilbeendigung.

**3. Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers**

3.1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass compertis auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig vorgelegt bzw. mitgeteilt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die dem Auftraggeber erst während der Ausführung des Auftrages bekannt werden.

3.2. compertis ist berechtigt, die vom Auftraggeber mitgeteilten Daten als vollständig und richtig zu behandeln. Werden bei ihrer Bearbeitung jedoch auffallende Unstimmigkeiten festgestellt, wird compertis den Auftraggeber hierüber informieren.

3.3. Ist ein Mangel auf eine fehlerhafte Information im Sinne von Ziffer 3.1 zurückzuführen, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers hat, so wird compertis die Nachbesserung auf Kosten des Auftraggebers vornehmen.

3.4. Die Art und Weise der Übermittlung der Daten wird zwischen compertis und dem Auftraggeber abgestimmt. Soweit die Datenübermittlung über elektronische bzw. maschinenlesbare Datenträger durchgeführt wird, wird der Aufbau des Datensatzes etc. zwischen compertis und dem Auftraggeber zuvor schriftlich abgestimmt. Fehlerhafte Datenübertragung geht zu Lasten des Auftraggebers.

3.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die betroffenen Arbeitnehmer über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch compertis zu informieren, und zwar spätestens innerhalb eines Monats nach Weitergabe der Daten an compertis. Hierzu stellt compertis ein Merkblatt zur Datenverarbeitung zur Verfügung, das dem Auftraggeber mit der Auftragsannahme übermittelt wird und im Internet unter www.compertis.de abrufbar ist.

3.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, zur Datenverarbeitung notwendige Einwilligungserklärungen der betroffenen Arbeitnehmer vor einer Weitergabe an compertis einzuholen. Hierzu stellt compertis dem Auftraggeber ein passendes Muster zur Verfügung. Auf Verlangen sind compertis die Einwilligungen nachzuweisen. Beim Auftraggeber eingehende Widerrufe der Einwilligungserklärung sind unverzüglich an compertis weiterzuleiten.

**4. Schriftliche Gutachten und mündliche Auskünfte**

Die Aufträge sind von compertis grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In diesem Fall ist ausschließlich die schriftliche Darstellung maßgeblich. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der compertis außerhalb des erteilten Auftrages erfolgen unverbindlich.

**5. Schutz des geistigen Eigentums der compertis**

5.1. Die von compertis erstellten Gutachten, Entwürfe, Ausarbeitungen, Berechnungen sowie sonstigen zur Verfügung gestellten Druckstücke und Unterlagen sind nur für eigene Zwecke des Auftraggebers bestimmt. Die Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch compertis.

5.2. Dies gilt nicht, soweit die Weitergabe an Rechts- und Steuerberater, Wirtschaftsprüfer des Auftraggebers erfolgt oder an den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG), an die Finanzverwaltung oder an sonstige Behörden.

5.3. compertis behält sich die Urheberrechte an den vorgenannten Druckstücken und Unterlagen ausdrücklich vor.

**6. Mängelbeseitigung**

6.1. Der Auftraggeber hat zunächst nur Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel; bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann er auch Minderung verlangen oder, falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlagens der Nachbesserung ohne Interesse ist, vom Vertrag zurücktreten. Ist der Auftrag nicht von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, unabhängig davon, ob die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlagens der Nachbesserung ohne Interesse für ihn ist. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Nummer 7.

6.2. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Absatz 1 Satz 1 verjähren hinsichtlich offensichtlicher Mängel mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem compertis die berufliche Leistung erbracht und der Auftraggeber die Leistung abgenommen hat, bei nicht offensichtlichen Mängeln mit Ablauf von sechs Monaten seit der Entdeckung des Mangels. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich nicht offensichtlicher Mängel, wenn der Auftraggeber nicht Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist ein Jahr beträgt.

6.3. Offenbare Unrichtigkeiten wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) von compertis enthalten sind, können jederzeit durch compertis auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von compertis enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von compertis vorher zu hören.

**7. Haftung**

7.1. Die Haftung von compertis und ihrer Mitarbeiter ist - unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 und Absatz 3 - bei einem leicht fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf EUR 500 T und bei mehreren Schadensfällen pro Kalenderjahr auf insgesamt EUR 1 Mio. begrenzt, sofern es sich nicht um einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Als einzelner Schadensfall gelten sämtliche Verstöße, die compertis und ihre Mitarbeiter allein oder zusammen bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu bewertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) begangen haben.

Stand: Oktober 2025

Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

7.2. compertis haftet für einen Schaden, der einem Auftraggeber im Rahmen mehrerer gleichartiger Prüfungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen Fehler beruhender Verstöße von ihr oder ihren Mitarbeitern entstanden ist, nur bis zu einer Höhe von EUR 500 T ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren verursacht worden ist.

7.3. Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko EUR 500 T erheblich übersteigt, ist compertis auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, im Rahmen der Möglichkeit einer Höherversicherung dem Auftraggeber bei Auftragsübernahme eine höhere Haftungssumme anzubieten. Gelangt compertis von sich aus zu einer solchen Auffassung, so unterliegt sie derselben Verpflichtung. Die Erhöhung der Haftungssumme durch compertis kann mit einer Erhöhung ihrer Vergütung verbunden werden.

7.4. Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten jedoch nicht hinsichtlich nicht offensichtlicher Mängel, wenn der Auftraggeber nicht Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten – Datenschutz

8.1. compertis ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr aus oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet. Dies gilt entsprechend auch für die Mitarbeiter, Angestellten, Erfüllungsgehilfen und Vertreter von compertis.

8.2. compertis wird Auftragsergebnisse und sonstige schriftliche Äußerungen über ihre Tätigkeit Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers aushändigen oder in sonstiger Weise zugänglich machen.

8.3. compertis nutzt personenbezogene Daten - ohne Einschränkung - nur im Rahmen gesetzlicher Berechtigungen oder Verpflichtungen entsprechend ihres Merkblattes zur Datenverarbeitung, das dem Auftraggeber entweder in schriftlicher Form mit dem Angebot oder auf Nachfrage ausgehändigt wird oder im Internet unter www.compertis.de abrufbar ist.

## 9. Honorare

9.1. compertis hat einen Anspruch auf ein Honorar zuzüglich etwaiger Auslagen und Umsatzsteuer. Das Honorar ist gesondert zu vereinbaren.

9.2. Das Honorar wird fällig bei Erledigung des Auftrages. Das ist in der Regel der Fall mit der Auslieferung des versicherungsmathematischen Gutachtens oder der sonstigen Leistung.

9.3. Soweit compertis einen Mangel der zu erbringenden Leistung oder deren Schlechterfüllung zu vertreten hat, steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht zu.

9.4. Mehrere Auftraggeber haften compertis als Gesamtschuldner.

9.5. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von compertis ist nur mit rechtskräftig festgestellten, anerkannten oder unbestrittenen Forderungen zulässig.

## 10. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

10.1. compertis bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel für die Dauer von zehn Jahren auf. Die Aufbewahrung von Nachweisen, welche zur Feststellung eines Versorgungsanspruches dem Grunde und der Höhe nach erforderlich sind, obliegt dem Auftraggeber.

10.2. Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat compertis auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die ihr aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen compertis und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. compertis kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

10.3. compertis ist nicht verpflichtet, Berechnungsprogramme und Ähnliches herauszugeben.

## 11. Kündigung

11.1. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung oder aus den gesetzlichen Bestimmungen. .

11.2. Im Falle einer Kündigung durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund, der nicht auf einem vertragswidrigen Verhalten von compertis beruht, hat compertis Anspruch auf einen ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung.

11.3. Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, der auf einem vertragswidrigen Verhalten von compertis beruht, so entfällt der Anspruch auf die Vergütung, soweit die bisherigen bei compertis erbrachten Leistungen für den Auftraggeber in Folge der Kündigung nachweislich ohne Interesse sind.

11.4. Sofern compertis aus einem wichtigen Grund kündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, behält compertis ihren Anspruch auf die gesamte Vergütung. compertis muss sich jedoch das anrechnen lassen, was sie anderweitig erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegenüber compertis bleiben unberührt.

## 12. Anzuwendendes Recht

12.1. Für den Auftrag, seine Durchführung und alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Dies gilt auch dann, wenn compertis ausländische Rechtsvorschriften, Verordnungen usw. im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrages zu berücksichtigen hat.

## 13. Geltung der Auftragsbedingungen gegenüber Dritten

13.1. Sofern der Auftraggeber die von compertis erbrachten Leistungen Dritten gegenüber verwendet, die hieraus Ansprüche gegenüber compertis ableiten könnten, ist er verpflichtet, den jeweiligen Dritten von den Regelungen in Ziff. 6 und Ziff. 7 zu informieren und mit ihm zu vereinbaren, dass diese Bestimmungen auch von ihm anerkannt werden.

13.2. Erfüllt der Auftraggeber diese Verpflichtung nicht ordnungsgemäß und wird compertis von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, welcher die in diesen Bedingungen vorgesehenen Höchstgrenzen überschreitet, wird der Auftraggeber compertis von diesen Ansprüchen auf Anforderung freistellen.

## 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1. Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Wiesbaden.

14.2. Im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen liegt, soweit gesetzlich zulässig, der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem zu Grunde liegenden Vertragsverhältnis in Wiesbaden.

**compertis** Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH • Raiffeisenplatz 1 • 65189 Wiesbaden • Tel.: 06 11 / 23 61-0 • info@compertis.de



Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken